



Hinweise zum Datenschutz (Stand: 22.05.2018)

Diese Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen Ihnen eine Arbeitshilfe geben. Ich möchte Ihnen nicht mit Paragraphen und Strafandrohungen Angst machen. Die genaue Gesetzeslage ist nachzulesen und steht in Ihrer Verantwortung.

Zunächst einmal der Hinweis: Bleiben Sie ruhig, aber nicht untätig. Die DS-GVO tritt zwar am 25.05.2018 in Kraft, aber auch vorher galten die meisten Regeln schon laut Bundesdatenschutzgesetz.

Nehmen Sie sich die Checkliste der Sportbünde vor und gehen Sie die Schritte durch und erarbeiten Sie sich einen Vorgehensplan im Vorstand.

• **Datenschutzbeauftragter:**

- Wenn mehr als 9 Personen bei automatisierter Verarbeitung mit Daten der Vereinsmitglieder umgehen, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- Als Verarbeitung gilt z.B. auch schon, wenn eine Liste mit Name, Vorname und einem weiteren Zusatz (Telefon, Mail etc.) z.B. für Vermerke des Trainers oder ähnliche Dinge weitergenutzt wird.
- Der bestellte Datenschutzbeauftragte benötigt einen Fachkundenachweis (dieser wird durch Ausbildung erworben – z.B. beim DOSB in Köln (momentan ausgebucht), möglicherweise bietet der WLSB bald eine Ausbildung an, von BSB-Nord und -Süd ist mir nichts bekannt) und muss dem Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet werden (dies geht auch online: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dsb-online-melden/>)
- Der Datenschutzbeauftragte kann auch extern bestellt werden, aber seien Sie vorsichtig, da im Moment einige schwarze Schafe auf dem Markt sind, die sehr hohe Summen verlangen.
- Ehrenamtliche Datenschutzbeauftragte dürfen nicht dem zeichnungsbefugten Vorstand angehören und auch nicht mit der IT beauftragt sein.
- Wenn Ihr Verein keinen Datenschutzbeauftragten benötigt, muss trotzdem jemand für dieses Gebiet verantwortlich sein.
- Lassen Sie sich auf jeden Fall von allen Personen, die mit den Daten umgehen, eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.



- **Einwilligungserklärung für Veröffentlichungen:**

- Nehmen Sie am besten einen Passus in die Mitgliedsaufnahmeanträge auf, in denen Sie die Einwilligung zur Veröffentlichung in Presse, Internet etc. bewilligen lassen. Grundsätzlich gilt, dass jede Person, die auf dem Foto ist, vor Veröffentlichung auch eingewilligt haben muss. Jugendliche ab 14 müssen jedes Jahr neu in die Veröffentlichung einwilligen und alle Erziehungsberechtigten müssen auch unterschreiben. Lassen Sie auch alle Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeformular unterschreiben.
- Der Bestand der Mitglieder muss nicht zwingend nochmals abgefragt werden, es empfiehlt sich aber auf der Homepage des Vereins auf die neuen Regeln hinzuweisen. Außerdem empfehle ich eine Infomail, die darauf hinweist.
- Weisen Sie bei Veranstaltungen schon beim Ticketverkauf auf mögliche Veröffentlichungen hin, z.B. auch auf dem Ticket selbst.
- Wenn ein Mitglied den Verein nicht im Guten verlassen hat, empfiehlt es sich, alle Daten und Fotos dieses Mitglieds von der Homepage zu nehmen.
- Problematisch sind Veröffentlichungen von Daten auf Facebook oder die Nutzung von in den USA-basierten Kommunikationsdiensten (z.B. Whatsapp). Es empfiehlt sich auf Facebook nur auf die Veröffentlichungen auf der jeweiligen Homepage hinzuweisen und keine Ergebnislisten oder Fotos online zu stellen.

- **Verfahrensverzeichnisse**

- Diese dokumentieren, wie Sie in Ihrem Verein mit den Daten Ihrer Mitglieder und deren Schutz umgehen.
- Müssen von allen Vereinen erstellt werden. Muster gibt es beim WLSB.

- **Überprüfung von Mitgliedern und Geschäftspartnern auf die Anti-Terror-Liste der EU:**

- Ist schon seit 2001 Pflicht. Die Liste ist im Internet frei verfügbar (https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions_en), es gibt für große Datenbanken aber auch Sanktionsmonitore und Anbieter, die Überprüfungen durchführen. Wenn ein Treffer vorliegt, muss dies unverzüglich den Behörden gemeldet werden.
- Die Überprüfung sollte für die Vereinsmitglieder durchgeführt werden.



- **Meldung von Verstößen gegen den Datenschutz (gehackte Datenbank oder Ähnliches):**
 - Verstöße gegen den Datenschutz müssen an Behörde (Landesdatenschutzbeauftragter) und Betroffene gemeldet werden, wenn „schwerwiegende Beeinträchtigungen“ drohen (z.B. Bankdaten sind nicht mehr sicher).
 - Zeitrahmen: Meldung muss nach Feststellung des Verstoßes innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden.
 - Art der Meldung: per Brief oder E-Mail, ansonsten durch halbseitige Anzeigen in zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen oder gleichwertigen Medien. Bei Unterlassen der Meldung drohen hohe Bußgelder.

- **Homepages**
 - Nutzen Sie verschlüsselte Homepages insbesondere, wenn Daten dort direkt von Mitgliedern eingegeben werden können.
 - Setzen Sie eine Datenschutzerklärung bzw. einen Ablaufplan, wie mit den Daten umgegangen wird, auf die Homepage.
 - Überarbeiten Sie Ihr Impressum.

- **E-Mails, Datenanhänge etc.**
 - E-Mail-Verteiler immer ins BCC setzen.
 - E-Mail-Verkehr nicht ohne Erlaubnis an andere Personen weiterleiten (gegebenenfalls Text der betroffenen Person entfernen).
 - Dateianhänge als PDF oder mit Passwort verschicken.
 - Tools nutzen, die es ermöglichen frühere Versionen einer Datei nicht mehr lesbar zu machen (Problem: Copy & Paste).

- **Interessante Informationen bei den Sportbünden**
 - <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>
 - <http://bsb.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>
 - <http://www.bsb-freiburg.de/Service/Datenschutz/>